



AXA Stiftung 1e

# Anlagereglement

AXA Stiftung 1e, Winterthur

## 1. Zweck

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung zu beachten sind.

## 2. Grundsätze

Die Stiftung bietet innerhalb eines Vorsorgeplans die Auswahl unterschiedlicher Anlagestrategien im Rahmen der Vermögensverwaltung des Altersguthabens der versicherten Personen an (Art. 1e BVV 2; vgl. Anhang 1). Die Stiftung bietet mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen im Sinne von Art. 19a Abs. 1 FZG an.

Eine versicherte Person kann nur eine Anlagestrategie auswählen. Die Aufteilung des Altersguthabens auf mehrere Anlagestrategien ist nicht zulässig.

## 3. Wahl der Anlagestrategie

Die Stiftung informiert die versicherte Person über die unterschiedlichen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten.

Die Versicherten wählen eine Anlagestrategie aus dem Anhang 1 aus.

Die versicherte Person muss elektronisch bestätigen, dass sie die Informationen zu Risiken und Kosten der Anlagestrategie erhalten hat. Gibt die versicherte Person der Stiftung keine solche Bestätigung ab oder übt sie ihr Wahlrecht nicht aus, wird ihr Altersguthaben in die risikoarme Anlagestrategie investiert.

Die versicherte Person kann die gewählte Anlagestrategie jederzeit (ausser während der Dauer vom 25. Dezember bis zum 1. Handelstag des Folgejahres) ändern und in eine der anderen im Anhang 1 aufgeführten Strategien investieren. Der Anlagestrategiewechsel wird so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen, vollzogen. Während der Dauer des Wechsels ist das Altersguthaben einige Tage nicht investiert.

## 4. Allgemeine Anlagerichtlinien

### 4.1. Bestimmungen der beruflichen Vorsorge

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BVG, der BVV 2

sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten, sofern diese auf nicht im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtungen anwendbar sind.

### 4.2. Anlagestrategie

Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Anlagestrategien. Die Anlagestrategien berücksichtigen die unterschiedliche Risikobereitschaft der versicherten Personen, die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien und streben einen entsprechenden Ertrag an.

Die Stiftung überprüft die Anlagestrategien regelmässig und wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern. Die Stiftung passt die bestehenden Anlagestrategien wenn nötig an, hebt diese auf oder erlässt neue. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (vgl. Anhang 3 Ziffer 4).

Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Stiftung folgende Mittel ein:

- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Vier-Augen-Prinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

### 4.3. Vermögensbewirtschaftung

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt. Sie erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die reglementarischen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,

- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtertritte (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird,
- Darüber hinaus sind die Anlagerichtlinien in Anhang 3 zu berücksichtigen.

#### 4.4. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die Stiftung macht von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4<sup>bis</sup> BVV 2 Gebrauch. Sie legt die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung für die entsprechenden Anlagestrategien schlüssig dar.

#### 5. Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlageorganisation der Stiftung umfasst die folgenden 5 Ebenen:

- Stiftungsrat
- Geschäftsführung
- Personalvorsorgekommission
- Vermögensverwalter
- Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f – 48l BVV 2 sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter Regelungen verpflichtet.

##### 5.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt im Rahmen und in analoger Anwendung von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.

Der Stiftungsrat:

- erlässt die Anlagestrategien (Art. 50 - 52 BVV 2) und Anlagerichtlinien;
- bestimmt die Anlagestrategie, in welcher investiert wird, wenn die versicherte Person ihr Wahlrecht zur Anlagestrategie nicht ausübt;
- entscheidet über allfällige Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4<sup>bis</sup> BVV 2 und legt diese schlüssig im Jahresbericht dar;
- überprüft regelmässig, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die Anlagestrategien unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2;
- entscheidet über die Anlage der freien Mittel der Stiftung;
- legt die Anlagestrategie für die Anlage der freien Mittel der Vorsorgewerke und der Arbeitgeberbeitragsreserven fest;

- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategien und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine zentrale Depotstelle (Global Custodian), eine Fondsleitung sowie an einen Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2);
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
- entscheidet über den Vermögensverwalter (vgl. Abschnitt Vermögensverwalter), mit dem die Stiftung zusammenarbeitet und regelt dessen Tätigkeit mittels definiertem Vermögensverwaltungsvertrag und spezifischen Anlagerichtlinien;
- sorgt dafür, dass mit dem Vermögensverwalter eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird;
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2);
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2);
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen; und
- im Fall einer Unterdeckung prüft der Stiftungsrat als oberstes Organ, in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und Anlageexperten, Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

##### 5.2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian) und dem Vermögensverwalter.

Die nachfolgenden, nicht abschliessend aufgezählten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Anlagen fallen in die Zuständigkeit der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung:

- überwacht und informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit;
- ist im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel auf den Vermögensverwalter;

- beschafft liquide Mittel vom Vermögensverwalter;
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die operative Liquidität;
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

### 5.3. Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorge-Kommission legt die freien Mittel des Vorsorgewerks und die Arbeitgeberbeitragsreserve in eigener Verantwortung an.

Positive Anlageergebnisse erhöhen die freien Mittel oder Arbeitgeberbeitragsreserve, negative Anlageergebnisse schmälern diese. Die Stiftung haftet nicht für Anlageverluste. Es erfolgt keine Verzinsung der freien Mittel und Arbeitgeberbeitragsreserve durch die Stiftung.

Der Arbeitgeber und die Personalvorsorgekommission sind verpflichtet, die im Vorsorgewerk versicherten Personen über die Vermögensanlage von Arbeitgeberbeitragsreserve und freien Mitteln mindestens einmal jährlich zu informieren.

### 5.4. Vermögensverwalter

Der Stiftungsrat wählt den Vermögensverwalter aus. Die Marktkonformität des Vermögensverwaltungsauftrages wird durch den Stiftungsrat regelmässig überprüft.

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 51b Abs. 2 BVG, Art. 48f – 48I BVV 2, der Verhaltensregeln der Asset Management Association (vormals: SFAMA) oder eines gleichwertigen Regelwerks erfüllen. Ausländische Vermögensverwalter müssen sich vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f – 48I BVV 2 verpflichten.

Der Vermögensverwalter:

- ist verantwortlich für die Verwaltung des Anlagevermögens im Rahmen eines definierten Vermögensverwaltungsvertrags;
- führt die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch;
- informiert den Stiftungsrat mindestens quartalsweise über die erzielte Rendite, die Einhaltung der Anlagevorschriften auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen; und

- berichtet dem Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellt er einen Bericht über seine Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportiert bei Bedarf mündlich vor dem Stiftungsrat.

Der Vermögensverwalter wird laufend vom Stiftungsrat überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden von der Depobank, vom Vermögensverwalter selbst, von der zentralen Depotstelle (Global Custodian) und der Fondsleitung bereitgestellt.

### 5.5. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody. Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

## 6. Überwachung und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Ebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. bestimmte Marktgeschehnisse, spezielle operative Ereignisse) informiert der Vermögensverwalter unverzüglich den Stiftungsrat und die Geschäftsführung.

## 7. Governance

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der Governance-Vorschriften gemäss Art. 48f – 48I BVV 2 und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

In Ergänzung von Art. 48k BVV 2 ist festzuhalten, dass es allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten ist, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

## **8. Wahrnehmung der Aktionärsrechte**

Die Stiftung setzt die Anlagestrategie mit kollektiven Anlagen um. In dieser Stiftung sind keine direkten Aktienanlagen zugelassen. Sie verfügt daher über keine Aktienstimmrechte.

## **9. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

## Anhang 1 Anlagestrategien

### 1. Anlagestrategien

<b>Nr. 1</b>			
<b>Anlageklasse</b>	<b>Risikoarm</b>		<b>Benchmark</b>
	<b>SAA</b>	<b>Bandbreiten</b>	
<b>Liquidität</b>	<b>100%</b>	70% – 100%	FTSE CHF 3M Euro Dep.
<b>Nominalwerte</b>	<b>0%</b>	0% – 30%	
Obligationen CHF	0%	0% – 30%	SBI AAA-BBB
Obligationen Global			Bloomberg Barclays Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets			Bloomberg Barclays EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen High Yield			Bloomberg Barclays Global High Yield (TR) Value Hedged CHF
<b>Aktien</b>			
Aktien Schweiz			Swiss Performance Index
Aktien Global			MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets			MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
<b>Immobilien</b>			SXI Real Estate Funds

<b>Nr. 2</b>			
<b>Anlageklasse</b>	<b>AXA 1e 20</b>		<b>Benchmark</b>
	<b>SAA</b>	<b>Bandbreiten</b>	
<b>Liquidität</b>	<b>2%</b>	0% – 10%	FTSE CHF 3M Euro Dep.
<b>Nominalwerte</b>	<b>68%</b>	48% – 88%	
Obligationen CHF	20%	15% – 25%	SBI AAA-BBB
Obligationen Global	38%	33% – 43%	Bloomberg Barclays Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets	5%	0% – 10%	Bloomberg Barclays EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen High Yield	5%	0% – 10%	Bloomberg Barclays Global High Yield (TR) Value Hedged CHF
<b>Aktien</b>	<b>20%</b>	15% – 36%	
Aktien Schweiz	4%	2% – 8%	Swiss Performance Index
Aktien Global	15%	13% – 23%	MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets	1%	0% – 5%	MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	0% – 20%	SXI Real Estate Funds

<b>Nr. 3</b>			
<b>Anlageklasse</b>	<b>AXA 1e 35</b>		<b>Benchmark</b>
	<b>SAA</b>	<b>Bandbreiten</b>	
<b>Liquidität</b>	<b>2%</b>	0% – 10%	FTSE CHF 3M Euro Dep.
<b>Nominalwerte</b>	<b>53%</b>	35% – 73%	
Obligationen CHF	15%	10% – 20%	SBI AAA-BBB
Obligationen Global	30%	25% – 35%	Bloomberg Barclays Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets	4%	0% – 9%	Bloomberg Barclays EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen High Yield	4%	0% – 9%	Bloomberg Barclays Global High Yield (TR) Value Hedged CHF
<b>Aktien</b>	<b>35%</b>	24% – 45%	
Aktien Schweiz	7%	4% – 10%	Swiss Performance Index
Aktien Global	26%	20% – 30%	MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets	2%	0% – 5%	MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	0% – 20%	SXI Real Estate Funds

<b>Nr. 4</b>			
<b>Anlageklasse</b>	<b>AXA 1e 50</b>		<b>Benchmark</b>
	<b>SAA</b>	<b>Bandbreiten</b>	
<b>Liquidität</b>	<b>2%</b>	0% – 10%	FTSE CHF 3M Euro Dep.
<b>Nominalwerte</b>	<b>38%</b>	22% – 58%	
Obligationen CHF	11%	6% – 16%	SBI AAA-BBB
Obligationen Global	21%	16% – 26%	Bloomberg Barclays Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets	3%	0% – 8%	Bloomberg Barclays EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen High Yield	3%	0% – 8%	Bloomberg Barclays Global High Yield (TR) Value Hedged CHF
<b>Aktien</b>	<b>50%</b>	37% – 65%	
Aktien Schweiz	10%	5% – 15%	Swiss Performance Index
Aktien Global	37%	32% – 42%	MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets	3%	0% – 8%	MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	0% – 20%	SXI Real Estate Funds

Nr. 5 Anlageklasse	AXA 1e 75		Benchmark
	SAA	Bandbreiten	
<b>Liquidität</b>	<b>2%</b>	0% – 10%	FTSE CHF 3M Euro Dep.
<b>Nominalwerte</b>	<b>13%</b>	2% – 33%	
Obligationen CHF	4%	0% – 9%	SBI AAA-BBB
Obligationen Global	7%	2% – 12%	Bloomberg Barclays Global-Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen Emerging Markets	1%	0% – 6%	Bloomberg Barclays EM USD Aggregate (TR) Value Hedged CHF
Obligationen High Yield	1%	0% – 6%	Bloomberg Barclays Global High Yield (TR) Value Hedged CHF
<b>Aktien</b>	<b>75%</b>	60% – 90%	
Aktien Schweiz	15%	10% – 20%	Swiss Performance Index
Aktien Global	55%	50% – 60%	MSCI World ex Switzerland (NETR) Hedged into CHF
Aktien Emerging Markets	5%	0% – 10%	MSCI Emerging Markets (NETR) unhedged
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	0% – 20%	SXI Real Estate Funds

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

## 2. Bandbreiten der Anlagestrategie

Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, eine Bandbreite festgelegt. Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziffer 3 Anhang 1 angepasst.

## 3. Rebalancing und taktische Asset Allocation

Aktive taktische Asset Allocation durch den Vermögensverwalter innerhalb der Bandbreiten ist zulässig. Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

## 4. Anlage Arbeitgeberbeitragsreserve und freie Mittel

Die Arbeitgeberbeitragsreserve und die freien Mittel des Vorsorgewerks werden jeweils auf ein dafür zweckbestimmtes Bankkonto einbezahlt.



## Anhang 2 Bewertungsgrundsätze

Die Wertschriften werden zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Die Bilanzierung der übrigen Anlagen und Forderungen erfolgt zu Nominalwerten, vermindert um allenfalls betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen bzw. Fondsleitung ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

## Anhang 3 Anlagerichtlinien

### 1. Grundsätze

Die Anlage erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Anlagen erfolgen in Form von Kollektivanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.
- Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

### 2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.

### 3. Kollektive Anlagen

Die Anlagen erfolgen in Form von Kollektivanlagen. Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten.

Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig. Wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme («Commitment») mit Abrufrecht innert einer definierten Frist («Capital Call») nicht als Nachschusspflicht gilt.

### 4. Alternative Anlagen und Derivate

Alternative Anlagen sind im Rahmen der Bestimmungen der BVV 2 zulässig. Für die Umsetzung dürfen ausschliesslich diversifizierte kollektive Anlagen eingesetzt werden. Nicht zu gelassen sind Anlagen in Limited Partnerships.

Die Stiftung investiert im Rahmen der Anlagestrategien Nr. 1 – 5 (siehe Anhang 1) nicht in Alternative Anlagen.

Für derivative Finanzinstrumente gelten folgende Bedingungen:

- Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird einerseits durch BVV 2 und andererseits durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturen- und Derivatehandelsgesetz, FinfraG) geregelt.

- OTC-Derivategeschäfte sind ausschliesslich für Fremdwährungsabsicherungen von lieferbaren Fremdwährungen zulässig.
- Der Abschluss erfolgt ausschliesslich über von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenparteien, sofern die Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei notwendig ist.
- Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehenden OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine finanzielle Gegenpartei (FC-).
- Derivative Finanzinstrumente nach Art. 56a BVV 2 können eingesetzt werden, wenn sie von zulässigen Anlagen gemäss Anlagestrategie abgeleitet sind.
- Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist instrumentenspezifisch Rechnung zu tragen.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.
- Beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind der Aufbau einer Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen (versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen strikt verboten.
- Die Begrenzung der Anlagen gemäss Anlagestrategie ist unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.
- Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Stiftung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandelung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

## **5. Wertschriftenleihe (Securities Lending)**

Die Stiftung investiert im Rahmen der Anlagestrategien Nr. 1 – 5 (siehe Anhang 1) nicht in Wertschriftenanleihen.

Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements) sind unter Beachtung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungsbestimmungen sind nur im Rahmen der kollektive Anlagegefässe zugelassen. Bei Pensionsgeschäften darf die Stiftung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).

## **6. Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen beim Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Wertpapiere, die durch den Vermögensverwalter im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden. Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal 2 Monatsbeiträgen zulässig. Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

## **Anhang 4 Kosten für die Vermögensverwaltung**

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».